

nommene Verbindlichkeit, vollkommen gegründet, her-  
gegen dasselbe keiner in diesem remedio possessorio  
zulässigen Exception ausgesetzt ist;

Als halten wir den Rechten nach dafür:

“ Daß der Herr Hofoberforstmeister von Brock,  
“ dorff aus dem älterväterlichen Testamente  
“ vom 31sten März 1702 und den nachfol-  
“ genden fideicommissarischen Dispositionen  
“ ein so klares Recht der Succession auf das  
“ mit dem Fideicommiss belegte Guth Nohls,  
“ dorff für sich habe, daß er mittelst des an-  
“ gestellten remedii ex l. ult. C. de edicto D.  
“ Hadr. tollendo auf den zu erlangenden  
“ Besitz dieses Guths zu klagen berechtigt  
“ gewesen, und in diesem angestellten posses-  
“ sorio eines gedeyhlichen Ausganges  
“ sich den Rechten nach getrösten  
“ könne.”

Alles von Rechts wegen.

Urkundlich mit unserm Insiegel besiegelt.

(L. S.)  
A.) Ordinarius, Senior und sämtliche  
Assessores der Juristenfacultät auf  
der Königl. Großbritannischen und  
Churf. Braunsch. Lüneburg. Georg-  
August-Universität zu Göttingen.

Mense Augusti 1792.